



2011: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Mit 1. Jänner 2011 erfolgte eine Anpassung der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte. Wir haben die für BVA-Versicherte relevanten Änderungen aufgelistet.

45

Beitragsgrundlagen

Höchstbeitragsgrundlage monatlich: € 4.200,00

Geringfügigkeitsgrenze monatlich: € 374,02

Rezeptgebühr:

Neue Richtsätze für die Befreiung

Mit Änderung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage ändern sich ab 1. 1. 2011 auch die für die Befreiung von der Rezeptgebühr maßgeblichen Werte. Demnach sind alleinstehende Versicherte, deren Nettoeinkommen € **793,40** nicht übersteigt, von der Rezeptgebühr befreit, bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen € **1.189,56** nicht übersteigen. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um weitere € **122,41**.

Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen können, sind bis zu einem Nettoeinkommen von € **912,41** (Alleinstehende) bzw. € **1.367,99** (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro anspruchsberechtigtem Kind um € **122,41**. Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen.

Für die Rezeptgebührenbefreiung aus sozialen Gründen ist ein **Antrag** an Ihre Landesstelle erforderlich. Überschreiten Ihre bezahlten Rezeptgebühren im Lauf des Kalenderjahres den Grenzbetrag von 2 % Ihres Jahreseinkommens, sind Sie für den Rest des Jahres automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Die Rezeptgebühr selbst wurde auf € **5,10** angehoben.

Heilbehelfe:

Neue Mindestgrenzen für Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe und Hilfsmittel beträgt weiterhin **10 %**, seit 1. 1. 2011 aber **mindestens € 28,00**. Für **Sehbehelfe** (Brillen und Kontaktlinsen) wird ein Mindestanteil des Versicherten von € **84,00** angerechnet. Für mitversicherte Jugendliche (etwa Studenten) bis zum 27. Lebensjahr gilt weiter der

Anteil von € **28,00**. Die Kosten für Dreistärkengläser, also Gleitsicht- und Trifokalgläser, können wir leider nicht übernehmen.

Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankenfahrstühle werden von der BVA bis zur Höhe des 20-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (€ **2.800,00**) übernommen, für andere Heilbehelfe und Hilfsmittel gilt als Obergrenze die 8-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (€ **1.120,00**).

Keine Kostenbeteiligung gibt es weiterhin für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreite Personen.

Kur-, Genesungs- und Rehabilitationsaufenthalte

Seit 1.1.2011 gelten folgende Richtsätze:

Bruttoeinkommen	tgl. Zuzahlung
bis € 1.374,78	€ 7,00
bis € 1.956,17	€ 12,00
über € 1.956,17	€ 17,00

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem/r Ehegatten/in um € **396,16** sowie je anspruchsberechtigtem Kind um € **122,41**.

Bei Unterbringung über den Jahreswechsel gilt für den gesamten Aufenthalt noch der für 2010 maßgebende Betrag.

Personen, die aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zuzahlung ausgenommen.

Beachten Sie bitte, dass ab 1. 1. 2011 die nach Einkommen gestaffelte Zuzahlung **auch für Rehabilitationsaufenthalte** zur Anwendung kommt. Dabei wird allerdings für Aufenthalte, die noch im Jahr 2010 bewilligt, aber erst 2011 angetreten wurden, lediglich die erste Zuzahlungsstufe in Höhe von € 7,00 pro Tag verrechnet. Zuzahlungen für Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.